

**RS OGH 1987/1/13 14Ob198/86,  
8ObA2108/96z, 9ObA156/00g,  
9ObA140/03h, 8ObA25/15g,  
8ObA60/17g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1987

## Norm

ABGB §1153 A

ABGB §1153 B

## Rechtssatz

Wenn der Arbeitgeber aus wichtigen Gründen zu einer Umorganisation seines Betriebes genötigt ist und es ihm nicht zugemutet werden kann, den bisherigen Zustand unverändert aufrecht zu halten, muß der Arbeitnehmer im Rahmen einer weiteren Auslegung des Dienstvertrages auch andere, gleichwertige Dienste leisten. Der Zuweisung neuer Aufgaben kann sich der Arbeitnehmer daher kaum jemals mit dem bloßen Hinweis entziehen, er habe solche bisher nicht verrichten müssen.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 198/86  
Entscheidungstext OGH 13.01.1987 14 Ob 198/86  
Veröff: JBl 1987,468 = RdW 1987,300 = ZAS 1987/16 S 30 (Tomandl)
- 8 ObA 2108/96z  
Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 ObA 2108/96z  
Beisatz: Ob eine solche Änderung der Unternehmensorganisation durch den Arbeitgeber auf den sachlichen Umfang der Arbeitspflicht eines leitenden Angestellten durchschlagen kann, bestimmt sich mangels vertraglicher Eingrenzung nach der Verkehrssitte, das heißt dem, was von vergleichbaren Arbeitnehmern billigerweise erwartet werden kann. (T1)
- 9 ObA 156/00g  
Entscheidungstext OGH 18.10.2000 9 ObA 156/00g  
Vgl auch; Beisatz: Vor allem Arbeitnehmer in einem befristeten Arbeitsverhältnis schulden ihrem Arbeitgeber eine erhöhte Flexibilität, um im Falle geänderter Verhältnisse eine organisatorische Anpassung zu ermöglichen. Die Grenzen der Zumutbarkeit der neuen Tätigkeit müssen nicht in unmittelbarer Nähe der Gleichwertigkeit liegen. (T2)
- 9 ObA 140/03h  
Entscheidungstext OGH 17.12.2003 9 ObA 140/03h  
Vgl auch
- 8 ObA 25/15g  
Entscheidungstext OGH 26.02.2016 8 ObA 25/15g  
Auch
- 8 ObA 60/17g  
Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 ObA 60/17g  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0021387

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)